



Amtsblatt für Brandenburg

24. Jahrgang

Potsdam, den 6. November 2013

Nummer 46

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Staatskanzlei	
Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	2863
Ministerium der Justiz	
Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zur Überführung der Weißen Karteikarten in das Zentrale Testamentsregister	2863
Ministerium der Finanzen	
Auslandsreisekostenverordnung (ARV) - Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufest- setzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 26. September 2013	2866
Der Landeswahlleiter	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei DIE LINKE	2870
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von 13 Windkraftanlagen im Landkreis Potsdam-Mittelmark in Treuenbrietzen, OT Feldheim	2871
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker in 15562 Rüdersdorf bei Berlin	2871
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage in 15295 Wiesenau	2872
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit zugehörigem Blockheizkraftwerk am Standort 16766 Kremmen, Groß-Ziethener Weg 3	2873
Ablehnung von 20 Windkraftanlagen an den Standorten 04936 Schlieben und 04936 Fichtwald OT Naundorf	2873
Errichtung und Betrieb von 13 Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Werbig und Sernow	2874

Inhalt	Seite
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Landkreis Oder-Spree, untere Wasserbehörde	
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Milchviehanlage (II) in 15295 Wiesenau . . .	2875
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	2876
Aufgebotssachen	2883
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	2884

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

**Erteilung eines Exequaturs
hier: Herr Nicholas Pickard,
Generalkonsul des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland in Berlin**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-307-13
Vom 18. Oktober 2013

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Berlin ernannten Herrn Nicholas Pickard am 19. September 2013 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Andrew James Noble, erteilte Exequatur ist erloschen.

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

**Erteilung eines Exequaturs
hier: Herr Dr. Roman Skoblo, Honorarkonsul der
Republik Gambia in Berlin**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-308-13
Vom 18. Oktober 2013

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Gambia in Berlin ernannten Herrn Dr. Roman Skoblo am 23. September 2013 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Windscheidstraße 18
10627 Berlin
Tel: 030 8923121
Fax: 030 8911401
Sprechzeit: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag 10:00 - 14:00 Uhr

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

**Erteilung eines Exequaturs
hier: Herr Prof. Dr. Walter Homolka,
Honorarkonsul der Republik Ruanda in Hannover**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-309-13
Vom 18. Oktober 2013

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Ruanda in Hannover ernannten Herrn Prof. Dr. Walter Homolka am 11. Oktober 2013 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Niedersachsen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Hahnensteg 43 a
30459 Hannover
Tel.: 0173 6595110
E-Mail: Ruanda-Konsulat-Hannover@t-online.de
Sprechzeit: jeden ersten Montag im Monat von 9:00 - 13:00 Uhr und nach Vereinbarung

**Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung
zur Überführung der Weißen Karteikarten
in das Zentrale Testamentsregister**

Vom 1. Oktober 2013

Die am 15. Juli 2013 vom Land Brandenburg unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein, dem Freistaat Thüringen und der Bundesnotarkammer zur Überführung der Weißen Karteikarten in das Zentrale Testamentsregister ist nach ihrer Nummer 7 Buchstabe a in Kraft getreten.

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht. Von der Veröffentlichung der Anlagen 1 bis 5 wird abgesehen.

Potsdam, den 1. Oktober 2013

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Verwaltungsvereinbarung
zur Überführung der Weißen Karteikarten
in das Zentrale Testamentsregister**

zwischen den Ländern

1. Baden-Württemberg, vertreten durch den Justizminister
2. Freistaat Bayern, vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsminister des Innern
3. Berlin, vertreten durch den Senator für Justiz und Verbraucherschutz und den Senator für Inneres und Sport
4. Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung
5. Brandenburg, vertreten durch den Minister der Justiz
6. Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Justiz und Gleichstellung
7. Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und Europa
8. Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin
9. Niedersachsen, vertreten durch das Justizministerium
10. Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Justizminister
11. Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Minister der Justiz und für Verbraucherschutz
12. Saarland, vertreten durch die Ministerin der Justiz
13. Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz und für Europa
14. Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Ministerin für Justiz und Gleichstellung
15. Schleswig-Holstein, endvertreten durch die Ministerin für Justiz, Kultur und Europa
16. Freistaat Thüringen, vertreten durch den Justizminister

- nachfolgend gemeinsam auch: die „Länder“ -

und der **Bundesnotarkammer**, K. d. ö. R.,

vertreten durch den Präsidenten

- nachfolgend: Bundesnotarkammer -

I. Vorbemerkung

1. Der Bundesgesetzgeber hat mit Wirkung zum 29. März 2013 das Testamentsverzeichnisüberführungsgesetz (TVÜG) sowie weitere Gesetze durch das Gesetz zum Schutz des Erbrechts und der Verfahrenseteiligungsrechte nichtehelicher und einzeladoptierter Kinder im Nachlassverfahren vom 21. März 2013 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 15 vom 28. März 2013, Seite 554 ff.) geändert. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 TVÜG sind die Länder nunmehr verpflichtet, die bei den Standesämtern und dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin vorhandenen Mitteilungen über ein Kind des Erblassers, mit dessen anderen Elternteil der Erblasser bei der Geburt nicht verheiratet war oder das er allein angenommen

hat (nachfolgend auch: „Weiße Karteikarten“), in das von der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Testamentsregister zu überführen. Die Länder sind verpflichtet, der Bundesnotarkammer als Registerbehörde die in § 9 Abs. 1 Satz 2 TVÜG bezeichneten Daten in elektronischer, bei der Registerbehörde speicherfähiger Form zur Verfügung zu stellen.

2. Die Länder wollen die genannte gesetzliche Verpflichtung mit Hilfe der Bundesnotarkammer im Wege der Organleihe erfüllen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 TVÜG dürfen die Länder die Bundesnotarkammer damit betrauen, für sie die im Gesetz bestimmten Daten nach ihren Vorgaben zu erfassen und der Registerbehörde zur Verfügung zu stellen. Die vorliegende Verwaltungsvereinbarung dient der Ausgestaltung des Organleihe-Verhältnisses.
3. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 TVÜG sind die Länder bei Betrauung der Bundesnotarkammer mit der Datenüberführung zur Erstattung der Kosten verpflichtet.
4. Die Bundesnotarkammer hat in Zusammenarbeit mit dem Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern im Vergabeverfahren B 3.50 - 9754/12 die Überführung aller Testamentsverzeichnisse und der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin in das Zentrale Testamentsregister europaweit ausgeschrieben. Die europarechtlichen und bundesrechtlichen Vergabevorschriften sind gewahrt. Die Ausschreibung erfolgte primär zur Überführung der Verwahrungsnachrichten für erbfolgerrelevante Urkunden in das Zentrale Testamentsregister gemäß dem TVÜG. Zugleich wurde im selben Vergabeverfahren optional auch die Überführung der Weißen Karteikarten mit ausgeschrieben. Über die Beauftragung der Option soll gemäß der Vergabeunterlage spätestens 2013 entschieden werden. Die Vernichtung der Weißen Karteikarten ist nicht Gegenstand der Option. Diese wird von der Bundesnotarkammer gesondert beauftragt werden.
5. Im Vergabeverfahren B 3.50 - 9754/12 wurde am 21. November 2012 der Zuschlag zugunsten der

ALPHA COM Deutschland GmbH,
Kapweg 3 - 5, 13405 Berlin

- nachfolgend: „Dienstleister“ -

erteilt. Von ihrer vertraglichen Option auf Erbringung der Überführungsleistungen auch in Bezug auf die Weißen Karteikarten wird die Bundesnotarkammer nach Maßgabe der vorliegenden Vereinbarung Gebrauch machen.

6. Der zwischen der Bundesnotarkammer und dem Dienstleister geschlossene Vertrag ist dieser Vereinbarung in Kopie als **Anlage 1** beifügt. Ferner ist die Vergabeunterlage B 3.50 - 9754/12 VV1 in Kopie als **Anlage 2** beifügt sowie auszugswise das Angebot des Dienstleisters in der Fassung vom 27. August 2012, Geschäftszeichen AN 03-12-00027 unter Berücksichtigung der Antworten auf die Aufklärungs- und Verifikationsfragen nebst Unterlagen des Verifikationstermins (27. September 2012) als **Anlage 3**.

II. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Betrauung der Bundesnotarkammer, Zusammenfassung der Überführungsleistungen

- a) Die Länder betrauen hiermit die Bundesnotarkammer mit den Maßnahmen, die zur Überführung der Weißen Karteikarten in das Zentrale Testamentsregister nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind.
- b) Die Überführung umfasst das Abholen der Mitteilungen bei den Standesämtern sowie dem Amtsgericht Schöneberg („Übergeber“), das Scannen der Weißen Karteikarten und deren Speicherung als elektronische Bilddaten (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TVÜG), das Erfassen der in § 1 Satz 1 der Testamentsregister-Verordnung genannten Daten der Erblasser als strukturierte Daten (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TVÜG), die Übergabe der erfassten strukturierten Daten und Bilddaten an die Bundesnotarkammer in einer zur dauerhaften Speicherung im Zentralen Testamentsregister geeigneten Form, die Zwischenlagerung der Weißen Karteikarten sowie deren anschließende Vernichtung.
- c) Die Bundesnotarkammer ist mit der Betrauung durch die Länder einverstanden.

2. Art und Weise der Durchführung

- a) Die Überführung der Weißen Karteikarten erfolgt - mit Ausnahme der Vernichtung - durch die Bundesnotarkammer auf Grundlage des zwischen ihr und dem Dienstleister geschlossenen Vertrags (vgl. Anlagen 1 bis 3).
- b) Die Bundesnotarkammer wird insbesondere
 - aa) die sich aus **Anlage 4** ergebenden Anforderungen an den Überführungsprozess und
 - bb) die in **Anlage 5** festgelegten datenschutzrechtlichen Anforderungen

einhalten und sicherstellen, dass dies auch für den von ihr beauftragten Dienstleister und dessen Subunternehmer gilt.

- c) Die Bundesnotarkammer wird im Einvernehmen mit den Ländern ein Konzept zur Vernichtung der erfassten Weißen Karteikarten festlegen. Die Beauftragung eines Unternehmens mit der Vernichtung erfolgt im Einvernehmen mit den Ländern.

3. Rechnungsprüfung

Die Bundesnotarkammer verpflichtet sich, für die Länder die Rechnungen des Dienstleisters, soweit sie sich auf die Überführung der Weißen Karteikarten beziehen, vor deren Begleichung auf sachliche Richtigkeit zu prüfen.

4. Kostenerstattung

- a) Gemäß dem zwischen der Bundesnotarkammer und dem Dienstleister geschlossenen Vertrag erhält der Dienstleister pro überführter Weißer Karteikarte einen Betrag von

0,077 € zzgl. MwSt. Derselbe Betrag fällt auch für die Überführung der bereits als Bilddaten vorliegenden Weißen Karteikarten bei der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin an. Lediglich für den Fall, dass zum Zwecke der Überführung der Weißen Karteikarten ein Standesamt erneut angefahren werden muss, nachdem die dort vorhandenen Verwahrunsnachrichten bereits abgeholt worden waren, entstehen pro zusätzlicher Anfahrt Kosten in Höhe von 250,- € zzgl. MwSt. Weitere Kostenforderungen des Dienstleisters in Bezug auf die Überführung der Weißen Karteikarten enthält der zwischen der Bundesnotarkammer und dem Dienstleister geschlossene Vertrag nicht. Die Kosten der Vernichtung der Weißen Karteikarten sind hier nicht enthalten.

- b) Die Länder verpflichten sich gegenüber der Bundesnotarkammer, die vorgenannten Kosten und die Kosten der Vernichtung zu erstatten. Die Bundesnotarkammer verpflichtet sich gegenüber den Ländern, ohne deren Zustimmung keine Änderung der zwischen ihr und dem Dienstleister vereinbarten Preise und Kostenforderungen vorzunehmen.
- c) Die endgültigen Kosten der Überführung können derzeit noch nicht bestimmt werden, da diese von der Anzahl der zu überführenden Karten abhängen. Die Bundesnotarkammer geht auf Grundlage der von den Übergebern mitgeteilten Mengen von insgesamt ca. 4.855.661 Weißen Karteikarten (einschließlich der Hauptkartei für Testamente) aus. Auf Grundlage dieser Hochrechnung ergibt sich für die Überführung - ohne die Vernichtung - ein voraussichtlicher Gesamtpreis in Höhe von 373.886,- € (in Worten: dreihundertdreiundsiebzigttausendachthundertsechundachtzig) zzgl. 19 % MwSt., brutto 444.924 € (in Worten: vierhundertvierundvierzigtausendneunhundertvierundzwanzig).
- d) Der geschätzte Brutto-Gesamtpreis wird auf die Länder in dem Verhältnis umgelegt, das sich nach dem Königsteiner Schlüssel für das Haushaltsjahr 2012 ergibt. Vom geschätzten Brutto-Gesamtpreis entfallen somit auf jedes Bundesland folgende Beträge (auf volle Euro gerundet):

Land	Nettobetrag	Bruttobetrag
Baden-Württemberg	48.349	57.535
Bayern	56.924	67.740
Berlin	18.974	22.579
Brandenburg	11.484	13.666
Bremen	3.490	4.154
Hamburg	9.535	11.347
Hessen	27.301	32.488
Mecklenburg-Vorpommern	7.703	9.166
Niedersachsen	35.150	41.829
Nordrhein-Westfalen	79.338	94.413
Rheinland-Pfalz	17.978	21.394
Saarland	4.588	5.460
Sachsen	19.232	22.887
Sachsen-Anhalt	10.872	12.938
Schleswig-Holstein	12.577	14.967
Thüringen	10.389	12.363
Summe	373.884	444.924

- e) Der auf das jeweilige Land entfallende Brutto-Betrag ist in drei gleich hohen Jahresraten an die Bundesnotarkammer zu zahlen. Die Raten sind jeweils am 1. November eines Kalenderjahres, erstmals am 1. November 2013, fällig. Jedes Land kann mit der Bundesnotarkammer eine abweichende Zahlungsfrist vereinbaren oder Vorauszahlungen leisten.
- f) Die Bundesnotarkammer verpflichtet sich, unverzüglich nach Abschluss der Überführung (einschließlich Vernichtung) der Weißen Karteikarten eine Schlussrechnung über die tatsächlich angefallenen Kosten zu legen. Die Kosten der Vernichtung der Weißen Karteikarten werden nach deren prozentualem Anteil an den Kosten der Vernichtung sämtlicher nach dem TVÜG zu überführender Mitteilungen berechnet. Ein sich aus der Schlussrechnung ergebender Mehr- oder Minderbetrag ist ebenfalls nach dem Verhältnis des Königsteiner Schlüssels für 2012 unverzüglich auszugleichen. Etwaige zur Ausgleichung zu bringenden Mehr- oder Minderbeträge werden für den Zeitraum zwischen der erfolgten Zahlung des geschätzten Bruttobetrags und der Legung der Schlussrechnung nicht verzinst.

5. Zeitplan

Die gesetzliche Frist für die Überführung der Weißen Karteikarten endet am 31. Dezember 2016. Die Bundesnotarkammer strebt an, die Überführung bereits zum 31. Dezember 2015 mit Ausnahme der Vernichtung der Weißen Karteikarten abzuschließen. Die Bundesnotarkammer wird die Länder und die Übergeber rechtzeitig über alle wesentlichen Schritte der Überführung informieren, insbesondere über den mit dem Dienstleister vereinbarten Projektplan und die für die Übergeber vorgesehenen Abholtermine. Jedes Land kann jederzeit von der Bundesnotarkammer Auskünfte über den Stand und die Durchführung des Überführungsverfahrens verlangen.

6. Konzept, Weisungs- und Informationsrecht

- a) Die Überführung der Weißen Karteikarten wird aufgrund eines einheitlichen Feinkonzepts für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt, das die Bundesnotarkammer mit dem Dienstleister ausarbeiten und in das Feinkonzept zur Überführung der Verwahrungsnachrichten integrieren wird.
- b) Die Länder können der Bundesnotarkammer unter Berücksichtigung der zwischen ihr und dem Dienstleister getroffenen vertraglichen Vereinbarungen Weisungen erteilen. Im Interesse einer bundesweit einheitlichen Überführung sind sich die Länder darüber einig, bestehende Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse so auszuüben, dass das Ziel einer bundesweit einheitlichen Überführung der Weißen Karteikarten gemeinsam mit den Verwahrungsnachrichten nicht gefährdet wird. Zu diesem Zweck werden die Länder Weisungen nur nach vorheriger interner Abstimmung erteilen.

Erteilt ein Land Weisungen, die zu Mehrkosten führen, trägt es diese allein.

- c) Die Bundesnotarkammer erteilt jedem Land Auskunft über alle Umstände, die das Organleihe-Verhältnis und die Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung betreffen.

7. Sonstiges

- a) Diese Verwaltungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Länder. Sie tritt mit Unterzeichnung durch die Bundesnotarkammer und sämtliche Länder in Kraft.
- b) Die Bindung an diese Verwaltungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Mittel des jeweiligen Landesgesetzgebers, wenn und soweit diese nicht bereits vorliegt.

Auslandsreisekostenverordnung (ARV)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 26. September 2013

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD 2762.16-2013#001 -
Vom 16. Oktober 2013

Als Anlage wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) des Bundesministeriums des Innern vom 26. September 2013, die am 1. Januar 2014 in Kraft treten wird, bekannt gegeben.

Die Anlage zur ARVVwV berücksichtigt das durch die Wechselkurs- und Verbraucherpreisentwicklung veränderte Preisniveau für die Neufestsetzung der Auslandstage- und der Auslandsübernachtungsgelder.

Für den Landesbereich gilt die ARVVwV mit der Maßgabe, dass die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder bedingten Mehrausgaben ab 1. Januar 2014 weiterhin durch entsprechende Einsparungen innerhalb der bei dem Reisekosten-Titel verfügbaren Ausgaben zu decken sind.

Für im Jahr 2013 durchgeführte Dienstreisen, die erst im Jahr 2014 abgerechnet werden, gelten die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum 31. Dezember 2013 festgesetzt sind.

**Anlage zum MdF-Rundschreiben
- 45-FD 2762.16-2013#001 - vom 16. Oktober 2013**

Anlage

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die Neufestsetzung der Auslandstage-
und -übernachtungsgelder**

Vom 26. September 2013

Nach § 16 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 3 Abs. 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), erlassen:

Artikel 1

Die Auslandstage- und -übernachtungsgelder werden in Höhe der aus der Anlage ersichtlichen Beträge festgesetzt.

Artikel 2

(1) Wird anlässlich einer Auslandsdienstreise die Mittagsverpflegung in einer Kantine eingenommen, beträgt das Auslandstagegeld nach § 3 Absatz 1 und 2 ARV 80 Prozent des in Spalte 2 der Anlage ausgewiesenen Betrages.

(2) Für notwendige Übernachtungen ohne belegmäßigen Nachweis beträgt das Auslandsübernachtungsgeld nach § 3 Absatz 1 und 2 ARV 50 Prozent des in Spalte 3 der Anlage ausgewiesenen Betrages, höchstens jedoch 30 Euro.

Artikel 3

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und -übernachtungsgelder vom 29. Oktober 2012 (GMBI 2012 S. 1234) außer Kraft.

Berlin, 26. September 2013

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag
Hofmann

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
		in Euro
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	33	113
Äthiopien	25	175
Äquatorialguinea	41	226
Albanien	19	110
Algerien	32	190
Andorra	26	82
Angola	64	265
Antigua und Barbuda	44	117
Argentinien	30	125
Armenien	20	90
Aserbajdschan	33	120
Australien		
- Canberra	48	158
- Sydney	49	186
- im Übrigen	46	133
Bahrain	30	70
Bangladesch	25	75
Barbados	48	179
Belgien	34	135
Benin	34	90
Bolivien	20	70
Bosnien und Herzegowina	20	70
Botsuana	27	105
Brasilien		
- Brasilia	44	160
- Rio de Janeiro	39	145
- Sao Paulo	44	120
- im Übrigen	45	110
Brunei	30	85
Bulgarien	18	72
Burkina Faso	30	100
Burundi	39	98
Chile	33	130
China		
- Chengdu	26	85
- Hongkong	51	170
- Peking	32	115
- Shanghai	35	140
- im Übrigen	27	80
Costa Rica	30	69
Côte d'Ivoire	45	145
Dänemark	50	150
Dominica	33	94
Dominikanische Republik	25	100
Dschibuti	40	160
Ecuador	32	55
El Salvador	38	75
Eritrea	25	58
Estland	22	85

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
		in Euro
1	2	3
Fidschi	26	57
Finnland	32	136
Frankreich		
- Lyon	44	83
- Marseille	42	86
- Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	48	135
- Straßburg	40	89
- im Übrigen	36	81
Gabun	50	135
Gambia	15	70
Georgien	25	80
Ghana	38	174
Grenada	42	121
Griechenland		
- Athen	47	125
- im Übrigen	35	132
Guatemala	23	96
Guinea	31	110
Guinea-Bissau	25	60
Guyana	34	81
Haiti	41	111
Honduras	29	115
Indien		
- Chennai	25	135
- Kalkutta	27	120
- Mumbai	29	150
- Neu Delhi	29	130
- im Übrigen	25	120
Indonesien	32	110
Iran	23	84
Irland	35	90
Island	44	105
Israel	49	175
Italien		
- Mailand	32	156
- Rom	43	160
- im Übrigen	28	126
Jamaika	45	135
Japan		
- Tokio	44	153
- im Übrigen	42	156
Jemen	20	95
Jordanien	30	85
Kambodscha	30	85
Kamerun	33	130
Kanada		
- Ottawa	30	105
- Toronto	34	135
- Vancouver	30	125
- im Übrigen	30	100
Kap Verde	25	55
Kasachstan	32	109
Katar	46	170

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
		in Euro
1	2	3
Kenia	29	135
Kirgisistan	15	70
Kolumbien	34	126
Kongo, Republik	47	113
Kongo, Demokra- tische Republik	50	155
Korea, Demokra- tische Volksrepublik	25	186
Korea, Republik	55	180
Kosovo	21	65
Kroatien	24	57
Kuba	41	85
Kuwait	35	130
Laos	27	67
Lesotho	20	70
Lettland	15	80
Libanon	36	120
Libyen	37	100
Liechtenstein	39	82
Litauen	22	100
Luxemburg	39	102
Madagaskar	31	83
Malawi	32	110
Malaysia	30	100
Malediven	31	93
Mali	33	125
Malta	25	90
Marokko	35	105
Marshall Inseln	52	70
Mauretanien	40	89
Mauritius	40	140
Mazedonien	20	95
Mexiko	30	110
Mikronesien	46	74
Moldau, Republik	15	100
Monaco	34	52
Mongolei	24	84
Montenegro	24	95
Mosambik	35	147
Myanmar	38	45
Namibia	24	85
Nepal	26	72
Neuseeland	39	98
Nicaragua	25	100
Niederlande	50	115
Niger	30	70
Nigeria	50	220
Norwegen	53	182
Österreich	24	92
Oman	40	120
Pakistan		
- Islamabad	20	150
- im Übrigen	20	70
Palau	42	166
Panama	28	101

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
		in Euro
1	2	3
Papua-Neuguinea	30	90
Paraguay	30	61
Peru	31	140
Philippinen	25	107
Polen		
- Breslau	27	92
- Danzig	24	77
- Krakau	23	88
- Warschau	25	105
- im Übrigen	22	50
Portugal		
- Lissabon	30	95
- im Übrigen	27	95
Ruanda	30	135
Rumänien		
- Bukarest	21	100
- im Übrigen	22	80
Russische Föderation		
- Moskau	40 ^{a)}	135
- St. Petersburg	30	110
- im Übrigen	30	80
Sambia	30	95
Samoa	24	57
São Tomé und Príncipe	35	75
San Marino	34	77
Saudi Arabien		
- Djidda	40	80
- Riad	40	95
- im Übrigen	39	80
Schweden	60	165
Schweiz		
- Genf	51	174
- im Übrigen	40	139
Senegal	35	130
Serbien	25	90
Sierra Leone	32	82
Simbabwe	37	103
Singapur	44	188
Slowakische Republik	20	130
Slowenien	25	95
Spanien		
- Barcelona	26	118
- Kanarische Inseln	26	98
- Madrid	34	113
- Palma de Mallorca	26	110
- im Übrigen	24	88
Sri Lanka	33	118
St. Kitts und Nevis	37	99
St. Lucia	45	129
St. Vincent und die Grenadinen	43	121
Sudan	26	120
Südafrika		
- Kapstadt	31	94
- im Übrigen	30	72

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslands- übernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
		in Euro
1	2	3
Südsudan	38	134
Suriname	25	75
Syrien	31	140
Tadschikistan	21	67
Taiwan	32	110
Tansania	33	141
Thailand	26	120
Togo	27	80
Tonga	26	36
Trinidad und Tobago	45	164
Tschad	39	151
Tschechische Republik	20	97
Türkei		
- Istanbul	29	92
- Izmir	35	80
- im Übrigen	33	78
Tunesien	27	80
Turkmenistan	27	108
Uganda	27	130
Ukraine	30	85
Ungarn	25	75
Uruguay	30	70
Usbekistan	25	60
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	40	207
Vereinigte Arabische Emirate	35	145
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
- Atlanta	47	122
- Boston	40	206
- Chicago	40	130
- Houston	47	136
- Los Angeles	40	153
- Miami	47	102
- New York City	40	215
- San Francisco	40	110
- Washington, D. C.	47	205
- im Übrigen	40	102
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
- London	47	160
- im Übrigen	35	119
Vietnam	31	86
Weißrussland	22	109
Zentralafrikanische Republik	24	52
Zypern	32	90

*) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

a) Bei Unterbringung in Gästewohnungen der Deutschen Botschaft in Moskau beträgt das Auslandstagegeld für Moskau 27 Euro. Artikel 2 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

**Berufung einer Ersatzperson
aus der Landesliste der Partei
DIE LINKE**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 25. Oktober 2013

Gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 8), wird bekannt gegeben, dass die Abgeordnete Frau Birgit Wöllert mit Ablauf des 24. Oktober 2013 auf ihre Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg verzichtet hat.

Gemäß § 43 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) geht der Sitz der ausgeschiedenen Abgeordneten

Frau Birgit Wöllert auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson der Landesliste derjenigen Partei über, für die die Abgeordnete bei der Wahl angetreten ist.

Auf der Grundlage von § 43 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes wurde festgestellt, dass Herr Norbert Müller auf der Landesliste der Partei DIE LINKE die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist, auf welche der Sitz von Frau Birgit Wöllert übergeht.

Herr Norbert Müller hat die Mitgliedschaft im 5. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 25. Oktober 2013 angenommen.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von
13 Windkraftanlagen im Landkreis
Potsdam-Mittelmark in Treuenbrietzen, OT Feldheim**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 5. November 2013

Die Firma Energiequelle GmbH & Co. Windpark Feldheim V KG, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen, OT Kallinchen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von 13 Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-115 (149 m Nabenhöhe, 3,0 MW) am Standort im Landkreis Potsdam-Mittelmark in 14929 Treuenbrietzen, OT Feldheim, Gemarkung Feldheim, Flur 2, Flurstücke 32/1, 113/41 und Gemarkung Feldheim Flur 6, Flurstücke 83, 82, 181, 142, 155, 164, 177, 175 sowie Gemarkung Treuenbrietzen Flur 36, Flurstück 46 zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c in Verbindung mit § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker
in 15562 Rüdersdorf bei Berlin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 5. November 2013

Die Firma Cemex OstZement GmbH, Frankfurter Chaussee, 15562 Rüdersdorf bei Berlin beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15562 Rüdersdorf bei Berlin in der Gemarkung Herzfelde, Flur 1, Flurstück 893 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker wesentlich zu ändern (Az. G04413).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 2.3.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte zu Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage in 15295 Wiesenau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 5. November 2013

Der Bauerngesellschaft Ziltendorfer Niederung GbR, Hauptstraße 1 c in 15295 Wiesenau wurde **die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)** erteilt, in der Gemarkung Wiesenau Flur 7, Flurstücke 332 und 450 (neu 451) und 449 eine Anlage zur Erzeugung von Biogas durch anaerobe Vergärung von Rindergülle (einschließlich Verstromung des erzeugten Biogases) zu errichten und zu betreiben (G07712).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen lagen im Zeitraum vom 6. Mai 2013 bis 5. Juni 2013 zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Während der Einwendungsfrist vom 6. Mai 2013 bis einschließlich 19. Juni 2013 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Für die oben genannte Anlage ist das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für Tierschlachtanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN)“ vom November 2003 maßgeblich.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **zwei Wochen vom 14. November 2013 bis einschließlich 28. November 2013**

- im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335 5603182

- im Amt Brieskow-Finkenheerd, August-Bebel-Straße 18 a in 15295 Brieskow-Finkenheerd
Telefon: 033609 88100

aus und können dort während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung von Jedermann eingesehen werden.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industriemissionen (IED) handelt, wird der Genehmigungsbescheid zeitgleich auf der Internetseite des LUGV veröffentlicht unter <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300732.de>.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Hinweis

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid als zugestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001),), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Biogasanlage mit zugehörigem
Blockheizkraftwerk am Standort
16766 Kremmen, Groß-Ziethener Weg 3**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 5. November 2013

Die Firma KTW agrar GmbH & Co. KG beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung ihrer Biogasanlage mit zugehörigem Blockheizkraftwerk auf dem Grundstück der Gemarkung Kremmen, Flur 10, Flurstücke 326, 329.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummern 8.6.3.2, 1.2.2.2 sowie 8.13 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 8.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Nach § 3c Satz 2 UVPg war somit für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Ablehnung von 20 Windkraftanlagen
an den Standorten 04936 Schlieben und
04936 Fichtwald OT Naundorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 5. November 2013

Der Antrag der Firma OSTWIND projekt GmbH, Gesandtenstraße 3 a, 93047 Regensburg, auf Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für 20 Wind-

kraftanlagen vom Typ Vestas V112 mit je 3 MW Nennleistung und einer Gesamthöhe von 196 m auf den Grundstücken in der Gemarkung Schlieben, Flur 6, Flurstücke 3 und 16 sowie der Gemarkung Naundorf, Flur 1, Flurstücke 56 und 57 sowie Flur 2, Flurstücke 3, 9, 52, 98, 101, 107, 112, 114, 118 und 119 wurde abgelehnt. Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die jedoch wegen unvollständiger Antragsunterlagen nicht durchgeführt wurde.

Auslegung

Der Ablehnungsbescheid mit einer Ausfertigung der Antragsunterlagen liegt in der Zeit **vom 07.11.2013 bis 20.11.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und im Amt Schlieben, Bauamt, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben, aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle Postfach 100765, 03007 Cottbus schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den oben genannten Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von 13 Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Werbig und Sernow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 5. November 2013

Die Firma Windpark Nr. 413 GmbH & Co. KG, Kurfürstenallee 23 a in 28211 Bremen beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der **Gemarkung Sernow, Flur 1, Flurstücke 2, 8, 18, 19, 33 und 60 und Flur 2, Flurstücke 15, 16, 22/2, 24 und 32 sowie in der Gemarkung Werbig, Flur 1, Flurstücke 30, 35 und 38 und Flur 2, Flurstück 103**, dreizehn Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich um Windkraftanlagen des Typs Nordex N-117 mit einem Rotordurchmesser von 117 m. Davon haben vier Windkraftanlagen eine Nabenhöhe von 141 m und neun eine Nabenhöhe von 120 m. Sie haben eine elektrische Leistung von je 2,4 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Getriebe, Maschinenhaus, Stahlrohrturm, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die Inbetriebnahme ist für das 2. Quartal 2014 geplant.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 13.11.2013 bis einschließlich 12.12.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und bei der Gemeinde Niederer Fläming, Bauamt, Dorfstraße 1A in 14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 13.11.2013 bis einschließlich 27.12.2013**

schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin findet am **22.01.2014, um 10:00 Uhr**, im Versammlungsraum im Feuerwehrgebäude, Chausseestraße in 14943 Niederer Fläming OT Hohenseefeld statt. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Milchviehanlage (II) in 15295 Wiesenau

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Landkreises Oder-Spree, untere Wasserbehörde
Vom 5. November 2013

Der Bauerngesellschaft Ziltendorfer Niederung GbR, Hauptstraße 1 c in 15295 Wiesenau wurde **die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)** erteilt, in der Gemarkung Wiesenau Flur 7, Flurstücke 51, 54, 55, 57, 58, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 82, 86, 87, 92, 93, 94, 96/2, 97, 98, 340, 342, 344, 346, 348, 350, 351, 353, 355, 359, 440, 442, 444, 446 eine Anlage zum Halten von Rindern (Milchviehanlage) zu errichten und zu betreiben (G01113).

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen lagen im Zeitraum vom 6. Mai 2013 bis 5. Juni 2013 zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Während der Einwendungsfrist vom 6. Mai 2013 bis einschließlich 19. Juni 2013 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Für das Vorhaben sind von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree folgende **wasserrechtlichen Erlaubnisse** erteilt worden:

- nach § 8 WHG zur Gewässerbenutzung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 5 WHG für die Entnahme von 140.000 m³ Grundwasser pro Jahr zur Wasserversorgung der Milchviehanlage
- nach § 8 WHG zur Gewässerbenutzung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG für die Einleitung von Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen der Milchviehanlage in das Grundwasser durch Versickerungseinrichtungen (Becken und Mulden)
- nach § 8 WHG zur Gewässerbenutzung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer („Graben W15“)

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid, die dazugehörigen Unterlagen und die wasserrechtlichen Erlaubnisse liegen **zwei Wochen vom 14. November 2013 bis einschließlich 28. November 2013**

- im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335 560 3182

- im Amt Brieskow-Finkenheerd, August-Bebel-Straße 18 a in 15295 Brieskow-Finkenheerd
Telefon: 033609 88100

aus und können dort während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung von Jedermann eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Hinweis

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid als zugestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 7. Januar 2014, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Altstadt Blatt 1810** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altstadt, Flur 16, Flurstück 151, Karl-Liebnecht-Straße 8, Gebäude- und Freifläche, 655 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das zentral gelegene Grundstück mit einem gegliederten, baujahrestypischen „Gründerzeitbau“, der als Wohngeschäftshaus mit Anbauten umgebaut aber unfertig ist (Bj. 1900/48, 1960er, 2008/10 u. a.), bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 700.000,00 EUR.

Im Termin am 06.08.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil

das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 139/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 7. Januar 2014, 9:30 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Haus I, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Peitz Blatt 2657** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 6, Gemarkung Peitz, Flur 1, Flurstück 253, Gebäude- und Freifläche, Gewerbepark, Größe: 8.945 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 158.000,00 EUR.

Postanschrift: Gewerbepark, 03185 Peitz

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 28.10.2010 bebaut mit einem gewerblich genutzten 1-geschossigen, nicht unterkellerten Bürogebäude (Bj. ca. 2001, ca. 117 m² Nutzfläche) und zwei nicht unterkellerten, 1-geschossigen Nebengebäuden (Lagergebäude, Bj. unbekannt, teilweise Rohbauzustand bzw. noch nicht fertig gestellt). Es ist Freilagerfläche von ca. 5.000 m² vorhanden.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 271/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 7. Januar 2014, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Haus I, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Peitz Blatt 2704** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Peitz, Flur 1, Flurstück 129/10, Gebäude- und Freifläche, Gewerbepark 13, Größe: 2.000 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 82.700,00 EUR.

Postanschrift: Gewerbepark 13, 03185 Peitz

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 21.07.2010 bebaut mit einer teilweise offenen Kaltlagerhalle mit giebelseitigen Anbauten (1-geschossig, nicht unterkellert, Bj. ca. 1980, Wiederaufbau ca. 2000, Gesamtnutzfläche 1.505 m²).

In einem früheren Termin ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.
Geschäfts-Nr.: 59 K 31/10

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 14. Januar 2014, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Spremborg Blatt 8196** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Pulsberg, Flur 8, Flurstück 15/3, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Waldweg 1, 1.708 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem unterkellerten Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung (Bj. 1999 und 2007), einem Geräte- und Holzschuppen, einer Doppelgarage und einem Doppelcarport bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 232.000,00 EUR.

Im Termin am 09.10.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 189/10

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14. Januar 2014, 9:30 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Döbern Blatt 1331** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Döbern, Flur 2, Flurstück 1235, Gebäude- und Freifläche, Kirchweg 2 c, Größe: 607 m², Gemarkung Döbern, Flur 2, Flurstück 1236, Verkehrsfläche, Kirchweg, Größe: 95 m²

versteigert werden.

Das Grundstück (Flurstück 1235) ist laut Gutachten vom 19.04.2012 bebaut mit einem leer stehenden Einfamilienhaus mit Keller (Bj. ca. 1976, DDR-Standard, Schäden durch Frosteinwirkung) und einem Nebengebäude (Garage, Sommerküche mit WC). Bei dem Flurstück 1236 handelt es sich um eine Verkehrsfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 29.500,00 EUR.

Postanschrift: Kirchweg 2 c, 03159 Döbern

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil

das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 59 K 141/11

Amtsgericht Cottbus - Zweigstelle Guben -

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 16. Januar 2014, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus, Zweigstelle Guben, in Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Krayne Blatt 198** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Krayne, Flur 1, Flurstück 101/7, Gebäude- und Freifläche, Schloßstraße (OT Krayne) 11, Größe: 860 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten

- hat das Objekt die postalische Anschrift: 03172 Schenkendöbern OT Krayne, Schloßstraße 11
- ist das Objekt bebaut mit einem Einfamilienhaus in Holzfachwerkkonstruktion, Baujahr ca. 1998, unterkellert, ausgebautem Dachgeschoss, Garage im Keller, WF ca. 105 qm
- ist das Objekt vermietet)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 240 K 70/12

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 10. Januar 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mellensee Blatt 786** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mellensee, Flur 2, Flurstück 258, Größe 1.773 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 10.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.01.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15836 Mellensee, Am Alten Sportplatz. Es ist unbebaut und mit Kieferngehölzen bewachsen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 255/12

Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 14. Januar 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Genshagen Blatt 865** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Genshagen, Flur 1, Flurstück 1/1, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Die Dachkaveln, Größe 8.590 m²,
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Genshagen, Flur 1, Flurstück 1/5, Landwirtschaftsfläche, Die Dachkaveln, Größe 8.640 m²,
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Genshagen, Flur 1, Flurstück 1/6, Landwirtschaftsfläche, Die Dachkaveln, Größe 8.592 m²,
 lfd. Nr. 4, Gemarkung Genshagen, Flur 1, Flurstück 1/8, Landwirtschaftsfläche, Die Dachkaveln, Größe 8.638 m²,
 lfd. Nr. 5, Gemarkung Genshagen, Flur 1, Flurstück 1/10, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Die Dachkaveln, Größe 8.622 m²,
 lfd. Nr. 6, Gemarkung Genshagen, Flur 1, Flurstück 1/12, Landwirtschaftsfläche, Die Dachkaveln, Größe 8.625 m²,
 lfd. Nr. 7, Gemarkung Genshagen, Flur 1, Flurstück 1/14, Landwirtschaftsfläche, Die Dachkaveln, Größe 8.645 m²,
 lfd. Nr. 8, Gemarkung Genshagen, Flur 1, Flurstück 1/15, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Die Dachkaveln, Größe 8.583 m²,
 lfd. Nr. 9, Gemarkung Genshagen, Flur 1, Flurstück 1/16, Landwirtschaftsfläche, Die Dachkaveln, Größe 8.620 m²,
 lfd. Nr. 10, Gemarkung Genshagen, Flur 1, Flurstück 1/17, Landwirtschaftsfläche, Die Dachkaveln, Größe 8.615 m²,
 lfd. Nr. 11, Gemarkung Genshagen, Flur 1, Flurstück 1/18, Landwirtschaftsfläche, Die Dachkaveln, Größe 8.613 m²,
 lfd. Nr. 12, Gemarkung Genshagen, Flur 1, Flurstück 1/20, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Die Dachkaveln, Größe 8.586 m²,
 lfd. Nr. 13, Gemarkung Genshagen, Flur 1, Flurstück 1/21, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Die Dachkaveln, Größe 8.620 m²,
 lfd. Nr. 14, Gemarkung Genshagen, Flur 1, Flurstück 1/23, Landwirtschaftsfläche, Die Dachkaveln, Größe 8.580 m²,
 lfd. Nr. 15, Gemarkung Genshagen, Flur 1, Flurstück 1/24, Landwirtschaftsfläche, Die Dachkaveln, Größe 8.601 m²,
 lfd. Nr. 16, Gemarkung Genshagen, Flur 1, Flurstück 1/25, Landwirtschaftsfläche, Die Dachkaveln, Größe 8.612 m²,
 lfd. Nr. 17, Gemarkung Genshagen, Flur 1, Flurstück 1/27, Landwirtschaftsfläche, Die Dachkaveln, Größe 1.980 m²,
 lfd. Nr. 18, Gemarkung Genshagen, Flur 1, Flurstück 370, Landwirtschaftsfläche, Löwenbrucher Str., Größe 4.742 m²,
 lfd. Nr. 19, Gemarkung Genshagen, Flur 1, Flurstück 371, Landwirtschaftsfläche, Löwenbrucher Str., Größe 1.665 m²,
 lfd. Nr. 20, Gemarkung Genshagen, Flur 1, Flurstück 1/4, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Die Dachkaveln, Größe 8.637 m²,
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 39.737,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf:

- lfd. Nr. 1: 2.106,00 EUR
 lfd. Nr. 2: 2.061,00 EUR

- lfd. Nr. 3: 2.049,00 EUR
 lfd. Nr. 4: 2.065,00 EUR
 lfd. Nr. 5: 1.845,00 EUR
 lfd. Nr. 6: 2.056,00 EUR
 lfd. Nr. 7: 2.050,00 EUR
 lfd. Nr. 8: 1.856,00 EUR
 lfd. Nr. 9: 2.067,00 EUR
 lfd. Nr. 10: 2.068,00 EUR
 lfd. Nr. 11: 2.067,00 EUR
 lfd. Nr. 12: 1.963,00 EUR
 lfd. Nr. 13: 1.882,00 EUR
 lfd. Nr. 14: 2.059,00 EUR
 lfd. Nr. 15: 2.064,00 EUR
 lfd. Nr. 16: 2.067,00 EUR
 lfd. Nr. 17: 473,00 EUR
 lfd. Nr. 18: 3.414,00 EUR
 lfd. Nr. 19: 1.481,00 EUR
 lfd. Nr. 20: 2.044,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.05.2012 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14974 Ludwigsfelde OT Genshagen. Hierbei handelt es sich um landwirtschaftliche Grundstücke der Gemarkung Genshagen, Flur 1. Sie sind unbebaut und verpachtet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 14/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 14. Januar 2014, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wildau Blatt 1786** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Wildau, Flur 3, Flurstück 119, Gebäude- und Freifläche, Hochsitz 14, Größe 1.122 m²
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 309.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.06.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15745 Wildau; Hochsitz 14. Es ist bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (ca. 330,91 m² Wohnfläche und ca. 118,71 m² Nutzfläche). Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 130/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 16. Januar 2014, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 5409** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 1, Flurstück 259, Gebäude- und Freifläche; Rothes Meer 3, Größe 145 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 62.900,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.12.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Jüterbog, Rothes Meer 3. Es ist bebaut mit einem zweigeschossigen, teilunterkellerten Einfamilienhaus mit eingeschossigem Anbau (Badezimmer). Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 289/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 16. Januar 2014, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 484** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8.490/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Altes Lager,

Flur 3, Flurstück 26, Größe 13.125 m²,

Flur 3, Flurstück 27, Größe 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 15/2 bezeichnet

sowie das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 490** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8.490/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Altes Lager,

Flur 3, Flurstück 26, Größe 13.125 m²,

Flur 3, Flurstück 27, Größe 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 15/8 bezeichnet versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 61.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.02.2013 eingetragen worden.

Die als wirtschaftliche Einheit zu betrachtenden Wohnungen (insges. ca. 98,28 m² Wohnfläche) befinden sich in einem Mehrfamilienwohnhaus im Erd- und 1. Obergeschoss rechts; in Niedergörsdorf, Friedrich-Engels-Straße 15. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden. AZ: 17 K 7/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 17. Januar 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405,

Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 3122** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rangsdorf, Flur 13, Flurstück 20/2, Gebäude- und Freifläche, Winterfeldallee 125, Größe 506 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 204.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.09.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15834 Rangsdorf, Winterfeldallee 125. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus inkl. 2 kleinen Ferienwohnungen, mit rückwärtigem Wintergartenanbau, mit Pool, Tiefgarage, (Bauj. ca. 1982 und 1995, Gesamtwohnfläche ca. 220 m²). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden. AZ: 17 K 183/11

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. Dezember 2013, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Ludwigsau Blatt 178** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Ludwigsau	1	397	Gebäude- und Freifläche Schulweg 1	429 m ²

laut Gutachter EFH (Bj. 2003, Wfl. ca. 103,73 m²) mit Bauschäden (Wasserschäden), gelegen in Beetz/Ludwigsau, Schulweg 1, 16766 Kremmen, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 96.000,00 EUR.

Im Termin am 17.01.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 7 K 274/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Dezember 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Rägelin Blatt 575** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Rägelin	4	428	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, im Dorf	590 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Einfamilienhaus (Wfl. ca. 135 m²) und Garage bebaute Grundstück in 16818 Temnitzquell OT Rägelin, Neuruppiner Str. 20.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 60.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 175/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. Dezember 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Bergfelde Blatt 3269** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1.834/100.000			Miteigentumsanteil an dem Grundstück	
	Bergfelde	2	995/107	Verkehrsfläche, Dorotheenstraße	15 m ²
	Bergfelde	2	995/108	Verkehrsfläche, Dorotheenstraße	15 m ²
	Bergfelde	2	995/114	Verkehrsfläche, Dorotheenstraße	13 m ²
	Bergfelde	2	995/115	Verkehrsfläche, Dorotheenstraße	12 m ²
	Bergfelde	2	995/116	Verkehrsfläche, Dorotheenstraße	13 m ²
	Bergfelde	2	995/117	Gebäude- und Freifläche Birkenwerderstraße 2, 3	1.239 m ²
	Bergfelde	2	995/125	Verkehrsfläche, Friedrichsauer Ring	7 m ²
	Bergfelde	2	995/126	Gebäude- und Freifläche Birkenwerderstraße 4 A, 4 B, 5	1.572 m ²

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen im Haus G2 Obergeschoss nebst Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3263 bis 3302 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter
Ausnahmen: Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Abkömmlinge, Erwerb durch Realgläubiger.

Sondernutzungsrechte an dem Stellplatz TG30 sind vereinbart.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 21. Dezember 1993, 19. September 1994, 20. August 1996 (UR.Nr. 3901/93, 2241/94, 1935/96 Notar Dr. Betzler in Wiesbaden; übertragen aus Blatt 2417; eingetragen am 11. April 1997).

- 2 Grunddienstbarkeit (Errichtung einer Tiefgarage, im Wege der Unterterrbauung, Nutzung und Unterhaltung) an dem Grundstück Bergfelde Flur 2, Flurstück 995/136 eingetragen im Grundbuch von Bergfelde Blatt 3739 Abt. II Nr. 9

laut Gutachten vermietetes Wohneigentum im 1. OG des MFH

Birkenwerderstr. 4b in 16562 Bergfelde (Wfl. ca. 65,33 m²) mit Tiefgaragen-Stellplatz versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 63.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 164/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. Dezember 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Spiegelhagen Blatt 966** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Spiegelhagen	3	15/2	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, Im Dorfe	543 m ²

laut Gutachten Einfamilienhaus (Bj. ca. 1900, Wfl. ca. 85 m²), gelegen in Spiegelhagen, Dorfstr. 2, 19348 Perleberg, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 32.000,00 EUR.

Im Termin am 24.01.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 133/11

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 3. Dezember 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Schönwalde Blatt 1659** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 32, Gartenland, Falkenseer Straße 139, 1.003 m² groß

versteigert werden.

Es handelt sich um ein unbebautes, rechteckiges, gut geschnittenes Grundstück. Nach Auskunft des Planungsamtes ist es dem Innenbereich zuzuordnen und in mittlerer Wohnlage. Es ist nach Beräumung von Strauchwerk und Baumfällung baureifes Land.

Die Medien liegen an der Straße. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 38.000 EUR.

AZ: 2 K 316/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 9. Dezember 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Belzig Blatt 3267** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Belzig, Flur 7, Flurstück 974, Gebäude- und Freifläche Friedrich-Engels-Str. 10, groß: 838 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Belzig, Flur 7, Flurstück 485, Gebäude- und Freifläche, groß: 264 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 75.000 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf das Flurstück 974: 20.000 EUR und auf das Grundstück Flurstück 485: 55.000 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 25. April 2012 eingetragen worden.

Flurstück 485 ist mit einem in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts erbauten Wohnhaus (Wfl. ca. 122 m² / Modernisierung ca. 1990) nebst Garage und Lager sowie einem Carport bebaut. Flurstück 974 ist unbebaut.

Az: 2 K 135/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Dezember 2013, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 9299** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 138, Flurstück 70/12, Landwirtschaftsfläche, Grünland; Auf dem Zolchberg, groß: 27.244 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer Bunkeranlage bebaut. Die Anlage ist ebenerdig und durch Aufschüttung von Erdmassen als Hügel getarnt. Die Anlage wurde von 1966 bis 1990 durch die NVA als Radarstation mit Fuhrpark, ab 1990 durch die Radarführungskompanie der Bundeswehr genutzt.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 09.05.2012 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 5.000 EUR. Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen.

AZ: 2 K 143/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 8. Januar 2014, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Fahrland Blatt 1584** eingetragene Teileigentumsrecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 3,78/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Fahrland, Flur 3, Flurstück 319, Gebäude- und Freifläche, Am Upstall 1, 3, 5, Gartenstraße 7 bis 19, Größe: 18.517 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit Nr. 026 bezeichnet, versteigert werden.

Der Stellplatz befindet sich in der Tiefgarage in der Gartenstraße 12 in 14476 Potsdam OT Fahrland, unterhalb des Wohnhauses und ist direkt mit dem Fahrstuhl erreichbar. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 5.000 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.02.2013 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 40/13

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 8. Januar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungseigentum von **Eiche Blatt 886** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 78,58/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Eiche, Flur 2, Flurstück 510, Gebäude- und Freifläche, Größe 3.815 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung sowie dem Kellerraum jeweils Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

laut Gutachten: 1-Zimmer-Wohnung, Bauj. Mitte 1990er Jahre, EG, Wohnfläche ca. 24,72 m², vermietet

Lage: Eichner Chaussee 3, 16356 Ahrensfelde OT Eiche versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.04.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 32.000,00 EUR.

AZ: 3 K 40/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 9. Januar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 4574** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Finow, Flur 5, Flurstück 11/13, Gebäude- und Freifläche, Altenhofer Str. 48, Größe: 965 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Kupferhaus), Baujahr ca. 1930, später in Teilbereichen verändert. Nach 1990 umfangreiche Modernisierungen, ca. 114 m² Wohnfläche, teilweise unterkellert. Das Grundstück liegt innerhalb des geschützten Denkmalsbereiches „Messingwerksiedlung“. Es ist in der Denkmalliste des Landes Branden-

burg als Einzeldenkmal eingetragen, Denkmalschutz besteht sowohl außen als auch im Inneren des Gebäudes. Es besteht ein Mietvertrag für das Erdgeschoss.

Garage und Schuppen.

Lage: Altenhofer Straße 48, 16227 Eberswalde
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 76.000,00 EUR.

AZ: 3 K 366/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 9. Januar 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Schönow Blatt 534** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schönow, Flur 9, Flurstück 344, Gebäude- und Freifläche Wohnen Juliusstraße 10, Größe: 625 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus (Siedlungshaus); Baujahr d. Hauptgebäudes ca. 1940, 1997 Anbauten, Wohnfläche ca. 82 m², teilweise massiv, teilweise Holzrahmenbauweise, eingeschossig, nicht unterkellert, Nebengebäude vorhanden, eigengenutzt, 2 Stellplätze
Lage: Juliusstr. 10, 16321 Bernau OT Schönow
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.03.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 58.600,00 EUR.

AZ: 3 K 35/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 9. Januar 2014, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Stolzenhagen b. Wandlitz Blatt 241** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Stolzenhagen, Flur 3, Flurstück 1392, Gebäude- und Freifläche, Nelkengasse 8 a, Jasminweg, Größe: 1.408 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem bungalowähnlichen Einfamilienhaus (ehemaliges Gartenhaus), Baugenehmigung 1972, nach 1965/1972 Erweiterungen und Anbauten, nach 1990 Sanitärinstallationen und Gasheizung und nach 2009 Fußboden, Fenster und Fensterbänke, eigengenutzt
Lage: Nelkengasse 8 a, 16348 Wandlitz
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 95.500,00 EUR (mit Zubehör).

AZ: 3 K 36/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 13. Januar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Biesenthal Blatt 3446** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Biesenthal, Flur 5, Flurstück 388, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Grüner Weg 1, 2, 3, 4, Größe: 1.045 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen im Haus 2 Nr. 2 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten:

Wohnungseigentum in Form eines Reihenmittelhauses, Bj. 1996, nicht unterkellert, EG: 1 Zimmer, Küche, HAR, 2 kleine Abstellräume, Diele, Gäste-WC, Terrasse, DG: 2 Zimmer, Bad, Flur, Abstellraum, Balkon, insgesamt ca. 95 m² Wohnfläche, verwitterte Holzfassade, Stellplatz, vermietet (Stand 09/13)

Lage: Grüner Plan 3, 16359 Biesenthal

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.000,00 EUR.

AZ: 3 K 623/09

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 14. Januar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Altlandsberg Blatt 3283** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altlandsberg, Flur 3, Flurstück 26, Paulshof, Landwirtschaftsfläche, Größe 5.435 m²,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Altlandsberg, Flur 3, Flurstück 27/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Paulshof 8, Größe 6.124 m²

laut Gutachten:

Flurstück 26: unbebautes Grundstück, Lage im Außenbereich, im FNP als Fläche der Landwirtschaft ausgewiesen, als Pferdekoppel genutzt

Flurstück 27/2: Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. um 1950 (als Neubauernhaus mit Wohn- und Stallteil), nach 1997 umfangreiche Um- und Ausbauarbeiten, Sanierungsmaßnahmen nicht abgeschlossen, teilw. unterkellert (Keller mit aufsteigender Mauerwerksfeuchtigkeit), EG: 1 Zi., Küche, Bad, Flur, Veranda, HWR, Abstellraum, ca. 109 m² Wfl., DG: 1 Zi., Flur, und nicht ausgebaute Dachraum, insges. ca. 100 m² Wfl., bzgl. Mängel und Schäden wird auf das Gutachten verwiesen, weiterhin befinden sich auf dem Grundstück ein Mehrzweckgebäude u. ein Pferdestall (mangelhafter Zustand)

Lage: Paulshof 8, 15345 Altlandsberg (bzgl. Flurstück 27/2)
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt: bzgl. Flurstück 26 auf: 56.000,00 EUR

bzgl. Flurstück 27/2 auf: 95.000,00 EUR.

AZ: 3 K 101/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 14. Januar 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Manschnow Blatt 487** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Manschnow, Flur 1, Flurstück 71/1, Bahnhofstraße 4, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.051 m²

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. 70er Jahre, Modernisierung nach 1990, unterkellert, EG: 2 Zi., Küche, Flur, Diele, Gäste-WC, Anbau; DG: 1 Zi., Bad, Flur u. nicht ausgebautes DG, insges. ca. 113,3 m² Wfl., hoher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf

Nebengebäude: Ställe, Garage, Werkstatt

Beachte: Erdgaskesselanlage aus der Beschlagnahme freigegeben!

Lage: Bahnhofstr. 4, 15328 Küstriner Vorland OT Manschnow versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 20.500,00 EUR.

Im Termin am 08.05.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 71/12

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Ausschließungsbeschluss

In dem Aufgebotsverfahren
des Herrn Christoph Friedel, geb. am 06.05.1986,
wohnhaft in Jäckelsbruch 5, 16269 Wriezen/OT Eichwerder

- als Inhaber -

vertreten durch Christina Friedel,
wohnhaft Jäckelsbruch 5, 16269 Wriezen/OT Eichwerder

wird das Sparbuch bei der Volks- und Raiffeisenbank Fürstenwalde Seelow Wriezen eG mit Sitz in Fürstenwalde/Spree, Geschäftsstelle Wriezen, Sparkonto-Nr.: 145 036 78, Sparbuch-Nr. 100001251 lautend auf den Inhaber Christoph Friedel für kraftlos erklärt.

Der Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam, § 439 Abs. 2 FamFG.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden. Fürstenwalde/Spree, 17.10.2013

AZ: 8a II 2/13

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Förderverein regionaler Kinder- und Jugendarbeit „Der Teltow“ e. V. (VR 7619 P, Amtsgericht Potsdam) ist zum 30.06.2013 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 07.11.2014 bei nachfolgenden Liquidatoren anzumelden:

Christine Dunkel, Ingestraße 3, 14532 Stahnsdorf
Bärbel Severin, Am Kienwerder 81, 14532 Stahnsdorf
Werner Wirdemann, Ingestraße 3, 14532 Stahnsdorf

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.